

21.10.87

G - A - R - U**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung****A. Zielsetzung**

Durch die vorliegende Verordnung soll die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung (PHmV) den Veränderungen angepaßt werden, die sich seit Erlaß der Ersten Änderungsverordnung aufgrund der Neuzulassung oder des Ablaufes bestehender Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz sowie dem Erlaß von EG-Richtlinien oder aus anderen Gründen ergeben haben. Außerdem sind auch zwei Änderungen genereller Art vorgesehen. Sie betreffen die Frage, welche Lebensmittel mit überhöhten Rückständen aufgrund des § 4 an andere Betriebe abgegeben werden dürfen, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, daß die zulässigen Höchstmengen bei Abgaben an den Verbraucher nicht überschritten werden. Die bisher geltende Regelung wird hierdurch eingeschränkt. Ferner werden in Anlage 3 die Fußnoten redaktionell vereinfacht, welche die Bezugsgrößen für die einzelnen Lebensmittel und für die daraus hergestellten weiterverarbeiteten Lebensmittel festlegen.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der Paragraphen und der Anlagen der PHmV.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen bzw. geänderten Höchstmengenfestsetzungen dienen lediglich der Aktualisierung bereits bestehender Vorschriften. Die Durchführung der Verordnung wird bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen. Für die von der Verordnung Betroffenen entstehen ebenfalls keine Mehrkosten. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

21.10.87

G - A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Pf 13/87

Bonn, den 21. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Vom

1987

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385) und des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

(1) Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745), geändert durch Verordnung vom 18. April 1984 (BGBl. I S. 635), wird in ihrem Paragraphenteil wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte "Pflanzenbehandlungsmittel" und "Pflanzenbehandlungsmittels" jeweils durch die Worte "Pflanzenschutzmittel" und "Pflanzenschutzmittels" ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Lebensmittel mit überhöhten Rückständen

(1) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 an Betriebe abgegeben werden, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lebensmittel tierischer Herkunft.

(3) Getreide darf nur dann nach Absatz 1 an andere Betriebe abgegeben werden, wenn die überhöhten Rückstände ausschließlich aus Stoffen der Anlage 5 bestehen. In allen anderen Fällen findet Absatz 1 bei Getreide keine Anwendung.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 müssen unter Angabe der Bezeichnung der Stoffe durch folgende Angaben kenntlich gemacht werden:

"Ware mit überhöhten Rückständen an...
Nicht an Verbraucher abgeben"

Bei der Lagerung und Aufbewahrung sind diese Angaben auf einem Schild auf oder neben der Ware oder in sonstiger, eine

- 3 -

Verwechslung mit anderen Lebensmitteln ausschließender Weise anzubringen. Bei der Abgabe müssen die Angaben deutlich sichtbar auf der Außenfläche der Behältnisse angebracht werden und zusätzlich in den Begleitpapieren vermerkt werden."

3. In § 5 wird das Wort "Schädlingsbekämpfungsmitteln" durch das Wort "Pflanzenschutzmitteln" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 Lebensmittel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht."

5. Folgender § 7a wird eingefügt:

"§ 7a

Übergangsvorschrift

Lebensmittel, die den am ... (Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1988 in den Verkehr gebracht werden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Inkrafttreten"
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Anlage 1 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Höchstmengenangabe " 3,0 ¹⁾ " für Fleisch, Fleischerzeugnisse und tierische Speisefette wird durch die Angabe "1,0 ¹⁾ " ersetzt.

2. Die Fußnoten 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1) Die angegebenen Höchstmengen gelten für den Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes.

Abweichend hiervon beziehen sich die Höchstmengen bei Milch und Milcherzeugnissen mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen und bei anderen Lebensmitteln mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gewichtshundertteilen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels. In diesen Fällen beträgt die zulässige Höchstmenge bei Milch und Milcherzeugnissen ein Fünfzigstel der angegebenen Höchstmenge; bei den anderen Lebensmitteln beträgt sie ein Zehntel der angegebenen Höchstmenge, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Bei der Rückstandsbestimmung ist nur der Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes zu berücksichtigen. Dieser ist in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen gilt als Gesamtgewicht das Gewicht des Lebensmittels ohne Knochen. Der Stoffgehalt des Fettes und der Fettgehalt des Lebensmittels sind analytisch zu bestimmen. Als Fettgehalt des Lebensmittels gilt jedoch, ohne daß es einer solchen Bestimmung bedarf, bei Tierkörpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild, Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ein

- 5 -

Anteil von 5 Gewichtshundertteilen, bei Roh- und Vollmilch von Kühen ein Anteil von 4 Gewichtshundertteilen.

- 2) Bezogen auf das Frischgewicht des Lebensmittels, bei Erzeugnissen auf das Frischgewicht der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krusten-, Schalen- und Weichtiere. Fußnote 1 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend."

(3) Anlage 2 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Position "Aldrin" und "Dieldrin" erhält folgende Fassung:

"Aldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	} insgesamt berechnet als Dieldrin	0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
			1,0 ¹⁾	Aal, Lachs und Stör sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fischleber-, Fischrogenerzeugnisse
Dieldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octa-hydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin		0,5 ¹⁾	sonstige Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (außer Fischleber-, Fischrogenerzeugnisse)
			0,15 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
			0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte"

2. Nach der Position "Asulam" wird folgende Position eingefügt:

"Brompropylat	Isopropyl-4,4'-di-brom-benzilat	0,1	Honig"
---------------	---------------------------------	-----	--------

3. Die Position "Camphechlor" erhält folgende Fassung:

"Camphechlor
(Toxaphen)
(siehe bei Polychlorterpene)"

4. Die Position "Endrin" erhält folgende Fassung:

"Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin	} insgesamt berechnet als Endrin	0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
			0,05 ¹⁾	Fleisch-, Fleisch-erzeugnisse, tierische Speisefette
			0,02 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
Delta-Ketoendrin	1,8,9,10,11,11-Hexachlor-pentacyclo-(6,2,1,1 ³ ,6,0 ² ,7,0 ⁴ ,10)-dodecan-5-on		0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft ¹⁾

5. Die Position "HCH-Isomere einschließlich β -HCH aber ohne Lindan" erhält folgende Fassung:

"HCH-Isomere einschließl. β -HCH aber ohne Lindan"	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan-Isomere außer gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlor-cyclohexan	0,5 ¹⁾	Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte"

6. Nach der Position "HCH-Isomere einschließlich β -HCH aber ohne Lindan" wird folgende Position eingefügt:

" α -HCH"	alpha - 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,1 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse

7. Die Position " β -HCH" erhält folgende Fassung:

β -HCH	beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	0,1 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
--------------	--------------------------------------	-------------------	--

0,075¹⁾ Milch, Milcherzeugnisse"

8. Die Position "Hexachlorbenzol" erhält folgende Fassung:

"Hexachlorbenzol (HCB)	0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
	0,5 ¹⁾	Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
	0,25 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
	0,3 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte"

9. Die Position "Lindan" erhält folgende Fassung:

"Lindan	gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	2,0 ¹⁾	Schafffleisch, Schaffleischerzeugnisse, Schaffsfett, Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
		1,0 ¹⁾	sonstiges Fleisch, sonstige Fleischerzeugnisse, sonstige tierische Speisefette
		0,2 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
		0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte"

10. Nach der Position "Pirimiphos-methyl, N-Desaethyl-pirimiphos-methyl" wird folgende Position eingefügt:

"Polychlor- terpene (Camphchlor, Stroban und andere poly- chlorierte Terpene)"	chloriertes Camphen (67 - 69% Chlor) insgesamt	0,4 ¹⁾	Fleisch, Fleischer- zeugnisse, tieri- sche Speisefette, Milch, Milcher- zeugnisse"
--	---	-------------------	--

11. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

"1) Die angegebenen Höchstmengen gelten für den Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes.

Abweichend hiervon beziehen sich die Höchstmengen bei Milch und Milcherzeugnissen mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen und bei anderen Lebensmitteln mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gewichtshundertteilen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels. In diesen Fällen beträgt die zulässige Höchstmenge bei Milch und Milcherzeugnissen ein Fünzigstel der angegebenen Höchstmenge; bei den anderen Lebensmitteln beträgt sie ein Zehntel der angegebenen Höchstmenge, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Bei der Rückstandsbestimmung ist nur der Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes zu berücksichtigen. Dieser ist in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen gilt als Gesamtgewicht das Gewicht des Lebensmittels ohne Knochen. Der Stoffgehalt des Fettes und der Fettgehalt des Lebensmittels sind analytisch zu bestimmen. Als Fettgehalt des Lebensmittels gilt jedoch, ohne daß es einer solchen Bestimmung bedarf, bei Tierkörpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild, Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tier-

körperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ein Anteil von 5 Gewichtshundertteilen, bei Roh- und Vollmilch von Kühen ein Anteil von 4 Gewichtshundertteilen."

(4) Anlage 3 Liste A der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Bei den Positionen "2-Aminobutan", Butocarboxim, Butocarboximsulfoxid, Butoxycarboxim", "2,4-D einschließlich Salze und Ester", "Dicofol", "Dioxathion" und "Guazatin" werden die Worte "Zitrusfrüchte ohne Schale" durch das Wort "Zitrussäfte" ersetzt.

2. Die Position "Acephat" erhält folgende Fassung:

"Acephat	O,S-Dimethyl-N-	1,0	Kernobst
	acetyl-amido-	0,2	Hopfen
	thiophosphat	0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

3. Die Position "Alachlor" erhält folgende Fassung:

"Alachlor	Chloressigsäure-	0,1	Raps, Rübsen
	N-(methoxymethyl)-		
	2,6-diaethyl-anilid	0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

4. Die Position "Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldicarb-sulfon" erhält folgende Fassung:

"Aldicarb	2-Methyl-2-	}	0,5	Kartoffeln
	(methylthio)-			
	propionaldehyd-0-		0,3	Zitrusfrüchte
	(methyl-carbamoyl)-			
	oxim			
Aldi-	2-Methyl-2-(methyl-	}	0,1	Baumwollsaat,
carb-	sulfinyl)-propion-			Bohnen, Rohkaffee,
sulfoxid	aldehyd-0-(methyl-			Zitrussäfte
	carbamoyl)-oxim			
		insge-		
		samt be-		
		rechnet		
		als		
		Aldicarb		

Aldoxy-carb	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-0-(methyl-carbamoyl)-oxim	0,05	Erdbeeren, Erdnüsse, Mais, Sojabohnen, Zuckerrüben, Zwiebeln"
-------------	--	------	---

5. Die Position "Anilazin" erhält folgende Fassung:

"Anilazin (Zinobchlor)	2,4-Dichlor-6-(2-chlor-anilino)-1,3,5-triazin	1,0 0,2	Gemüse, Obst Getreide"
------------------------	---	------------	---------------------------

6. Die Position "Benodanil" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

7. Die Position "Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl" erhält folgende Fassung:

"Benomyl	1-(N-Butyl-carbamoyl)-2-(methoxycarboxamido)-benzimidazol	insgesamt	7,0	Zitrusfrüchte
			3,0	Weintrauben
Carbendazim	2-(Methoxy-carbonylamino)-benzimidazol	berechnet als Carbendazim	2,0	Ananas, Kernobst
			1,5	Beerenobst
Thiophanat-methyl	1,2-Bis-(3-methoxycarbonyl-2-thioharnstoff)-benzol		1,0	Bananen, Gemüse außer Gurken, Zitrus-säfte
			0,5	Getreide, Gurken
			0,2	Bananen ohne Schale
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

8. Die Position "Blausäure" erhält folgende Fassung:

"Blausäure einschließlich Salze	Cyanwasserstoff, Cyanide	insgesamt berechnet als Cyanwasserstoff	15,0 6,0	Getreide, Gewürze Äpfel, Erdnüsse, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kakaokerne, Ölsaaten, Rohkaffee, Tee, tee-ähnliche Erzeugnisse, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
---------------------------------	--------------------------	---	-------------	---

- 11 -

1,0	Salat
0,2	Fruchtgemüse
0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

9. Die Position "bromhaltige Begasungsmittel" erhält folgende Fassung:

"Bromid	anorganisches	insge-	400,0	Gewürze
	Bromid	samt be-	200,0	Paranüsse
		rechnet	50,0	Erdnüsse, Getreide,
		als Brom		Getreideerzeug-
				nisse, Hülsenfrüchte,
				Kakaokerne, Mandeln,
				Nüsse (außer
				Paranüsse), Ölsa-
				ates, Radieschen, Rohkaffee,
				Salat, Stärke, Tapioka,
				Tee, teeähnliche Er-
				zeugnisse, Trockenge-
				müse, Trockenkar-
				toffeln, Trockenobst
			30,0	übriges Gemüse außer
				Salat, Zitrusfrüchte
			20,0	Erdbeeren
			5,0	andere pflanzliche Lebensmittel"

10. Bei der Position "Bromophos" wird das Wort "Zitrusfrüchte" gestrichen.

11. Die Position "Brompropylat" erhält folgende Fassung:

"Brompropylat	Isopropyl-	5,0	Hopfen, Tee
	4,4'-dibrom-	3,0	Bananen, Zitrusfrüchte
	benzilat	2,0	Erdbeeren, Kernobst
			Steinobst, Weintrauben
		1,0	Baumwollsaat, Gemüse
		0,2	Bananen ohne Schale,
			Zitrussäfte

0,05 andere pflanzliche
Lebensmittel"

12. Die Position "Camphechlor" erhält folgende Fassung:

"Camphechlor
(Toxaphen)
(siehe bei Polychlorterpene)"

13. Die Position "Captafol" erhält folgende Fassung:

"Captafol	N-(1,1,2,2-Tetrachlor- aethylthio)-cyclohex- 4-en-1,2-carboximid	8,0	Blatt- und sonstige Sproßgemüse
		5,0	Fruchtgemüse, Obst
		2,0	Wurzelgemüse
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

14. Die Position "Captan" erhält folgende Fassung:

"Captan	N-(Trichlor-methyl- thio)-cyclohex-4-en- 1,2-dicarboximid	15,0	Gemüse, Obst
		0,1	Hopfen, andere pflan- liche Lebensmittel"

15. Die Position "Carbaryl" erhält folgende Fassung:

"Carbaryl	N-Methyl-1-naphtyl-carbamat	10,0	Kiwifrüchte
		3,0	Äpfel, Aprikosen, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen, Kohl, Salat, Weintrauben
		1,0	Übriges Gemüse, übrige Obst, Kiwi- früchte ohne Schale, Reis
		0,5	Übriges Getreide
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel "

16. Nach der Position "Carbetamid" wird folgende Position eingefügt:

"Carbofuran, 3-Hydroxycar- bofuran und dessen Konjugate	2,3-Dihydro-2,2- dimethyl-7-benzo- furanyl-methyl- carbamat und 2,3-Dihydro-2,2- dimethyl-3-hydroxy- 7-benzofuranyl- methylcarbamat und dessen Konju- gate	insge- samt be- rechnet als Carbo- furan	15,0 1,0 0,5 0,2 0,1 0,05	Hopfen Rettich Kartoffeln, Kohl, Möhren Mais, Porree, Weintrauben, Zuckerrüben, Zwiebeln Bananen, Reis, Salat, Tomaten Gewürze, Roh- kaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel"
---	--	--	--	---

17. Die Position "Carbophenothion" erhält folgende Fassung:

"Carbopheno- thion	0,0-Diaethyl-S-(4-chlor- phenylthio)-methyl- dithiophosphat	2,0 0,05	Zitrusfrüchte Raps, Rübsen, Zitrussäfte"
-----------------------	---	-------------	--

18. Die Position "Chlorbensid, Chlorbensid-sulfoxid, Chlorbensid-sulfon" erhält folgende Fassung:

"Chlorbensid	(4-Chlor-benzyl)- (4-chlorphenyl)-sulfid	2,0 0,05	Gemüse, Obst andere pflanzliche Lebensmittel"
--------------	---	-------------	---

19. Die Position "Chlorfenvinphos" erhält folgende Fassung:

"Chlor- fenvin- phos	0-2-Chlor-1-(2,4-dichlor- phenyl)-vinyl-0,0-diaethyl- phosphat	1,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Bleichsellerie, Petersilie ohne Wurzel, Rohkaffee, Wurzelgemüse, Zwiebeln
		0,1	übrige Gemüse, Raps, Rübsen, Zuckerrüben
		0,05	Zitrussäfte, andere pflanz- liche Lebens- mittel"

20. Die Position "Chlorpyrifos" erhält folgende Fassung:

"Chlor- pyrifos	0,0-Diaethyl-0-3,5,6- trichlor-2-pyridylthio- phosphat	2,0	Kiwifrüchte
		0,3	Zitrusfrüchte
		0,2	Kernobst, Pflaumen, Rohkaffee, Zitrussäfte
		0,1	Hopfen, Kiwi- früchte ohne Schale
		0,05	Mais, Zuckerrüben"

21. Nach der Position "Chlorthal" wird folgende Position eingefügt:

"Chlor- thalonil	2,4,5,6-Tetrachloroisophtal- nitril	0,2	Getreide"
---------------------	--	-----	-----------

22. Nach der Position "Chlortoluron" wird folgende Position eingefügt:

"Clopy- ralid	3,6-Dichlorpicolinsäure	1,0	Zuckerrüben
		0,05	andere pflanz- liche Lebens- mittel"

23. Die Position "Cyhexatin" erhält folgende Fassung:

"Cyhexatin (Plictran)	Tricyclohexyl- zinnhydroxid	} insge- samt be- rechnet als Cyhexa- tin	50,0	Hopfen
			3,0	Kiwifrüchte
Azocyclo- lotin	1-Tricyclohexyl- stannyl-1,2,4- triazol		2,0	Kernobst, Weintrauben, Gewürze, Roh- kaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten
	Dicyclohexyl- zinnoxid			
			1,0	frische Bohnen, Steinobst
			0,5	Kiwifrüchte ohne Schale
			0,2	andere pflanz- liche Lebens- mittel"

24. Nach der Position "Cyhexatin (Plictran), Azocyclotin" wird folgende Position eingefügt:

"Cymoxanil	2-Cyano-N-[(ethylamino)- carbonyl]-2-(methoxyimino)- acetamid		2,0	Hopfen
			0,05	andere pflanz- liche Lebensmittel
Cyper- methrin, Alfa- methrin [(1 R cis) S- und (1 S cis) R-Isomere des Cyper- methrin]	Cyano (3-phenoxy- phenyl) methyl-3- (2,2-dichlor ethenyl)-2,2-dime- thylcyclopropan- carboxylat	} insge- samt	30,0	Hopfen
			20,0	Tee
			2,0	Johannisbeeren, Kernobst, Steinobst außer Kirschen und Pflaumen, Wald- beeren, Zitrus- früchte
			1,0	Grünkohl, Kirschen, Pflaumen, Salat, Spinat, Waldpilze

0,5	übriges Beerenobst übriges Blatt- und Sproßgemüse, Fruchtgemüse außer Waldpilze, Wein- trauben
0,2	Getreide, Ölsaaten
0,05	Gewürze, Rohkaffee teeähnliche Erzeugnisse, Zitrussäfte, andere pflanz- liche Lebensmittel"

25. Die Position "Dalapon" erhält folgende Fassung:

"Dalapon	Natrium-2,2-dichlor- propionat	50,0	Waldbeeren
		15,0	Waldpilze
		3,0	Kirschen, Pflaumen, Weintrauben
		1,0	Kernobst
		0,1	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel"

26. Bei der Position "Desmetryn" wird die für "andere pflanzliche Lebensmittel" angegebene Höchstmenge "0,02" durch "0,05" ersetzt.

27. Die Position "Diazinon, Diazoxon" erhält folgende Fassung:

"Diazinon	0,0-Diaethyl-0- (2-isopropyl-4-methyl- pyrimidin-6-yl)- monothiophosphat	0,5	Gemüse, Obst außer Nüsse
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

28. Die Position "Dichlofluanid" erhält folgende Fassung:

- 17 -

"Dichlo- fluamid	N-(Dichlor-fluor-methyl- thio)-N',N'-dimethyl- N-phenyl-sulfonyldiamid	150,0	Hopfen
		10,0	Beerenobst, Kopfsalat, Weintrauben
		5,0	übriges Gemüse und Obst
		0,1	Gewürze, Roh- kaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel"

29. Die Position "Dimethoat" erhält folgende Fassung:

"Dimethoat	0,0-Dimethyl-S-	1,0	Gemüse, Obst
	(2-oxo-3-aza- butyl)-dithiophosphat	0,2	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

30. Die Position "Dinobuton" erhält folgende Fassung:

"Dino- buton	Isopropyl-(4,6-- dinitro-2-sec- butyl-phenyl)- carbonat	1,0	Gemüse, Obst
		0,1	Hopfen
		0,05	andere pflanz- liche Lebens- mittel"

31. Die Position "Diuron, Linuron, Neburon" erhält folgende Fassung:

"Diuron	3-(3,4-Dichlor phenyl)-1,1- dimethylharnstoff	} insgesamt einschließ- Abbau- und Reaktions produkte, soweit sie noch die	0,5	Blatt- und Knollensellerie, Blätter von Knollensellerie, Petersilie (Blatt und Wurzel)
Linuron	3-(3,4-Dichlor phenyl)-1- methoxy-1-methyl- harnstoff			

Neburon	3-(3,4-Dichlor phenyl)-1- methyl-1-n- butylharnstoff	3,4-Di- chlor-ani- lingruppe	0,2	Möhren
		enthalten,	0,1	frische Bohnen, frische Erbsen
		berechnet als 3,4- Dichlor- anilin	0,05	andere pflanz- liche Lebensmittel"

32. Die Position "Dithianon" erhält folgende Fassung:

"Dithia- non	2,3-Dicyano-1,4- dithia-anthrachi- non-9,10	100,0	Hopfen
		3,0	Beerenobst, Kernobst, Steinobst, Weintrauben, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähn- liche Erzeug- nisse, Ölsaar
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel."

33. Die Position "Dithiocarbamate" erhält folgende Fassung:

"Dithiocarbamate Thiuramdisulfide	insgesamt	25,0	Hopfen
	berechnet als Schwefel- kohlen- stoff	2,0	Gemüse außer Gurken und Tomaten, Obst, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaar.
		1,0	Gurken, Tomaten
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel"

34. Bei der Position "Endothal" wird die für "andere pflanzliche Lebensmittel" angegebene Höchstmenge "0,2" durch "0,1" ersetzt.

35. Die Position "Ethion" erhält folgende Fassung:

"Ethion"	Methylen-S,S'-bis(0,0-diaethyl-dithiophosphat)	1,0	Zitrusfrüchte
		0,1	Gemüse, Obst außer Zitrus- früchte, Zitrussäfte
		0,05	andere pflanz- liche Lebens- mittel"

36. Nach der Position "Ethoprophos" wird folgende Position eingefügt:

"Ethylenthio- harnstoff (ETU)	2-Imidazolidin- thion	0,05	alle pflanz- lichen Lebens- mittel
-------------------------------------	--------------------------	------	--

37. Bei der Position "Fenarimol" wird folgende Höchstmengenfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:

"10,0 Hopfen"

38. Bei der Position "Fenazaflor" werden die beiden nachfolgenden chemischen Stoffbezeichnungen aus der ersten in die zweite Spalte übertragen.

"5,6-Dichlor-2-
benzimidazol
5,6-Dichlor-4-hy-
droxy-2-trifluor-
methyl-benzimidazol"

39. Bei der Position "Fenchlorphos" wird die nachfolgende chemische Stoffbezeichnung aus der ersten in die zweite Spalte übertragen.

"0,0-Dimethyl-O-
(2,4,5-trichlor-
phenyl)-phosphat"

40. Nach der Position "Fenoprop" wird folgende Position eingefügt:

"Fenpro- pimorph	4-[3-[4-(1,1-Dimethyl-ethyl-phenyl)]-2-methyl-propyl]-2,6-dimethylmorpholin	0,5	Getreide
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

41. Die Position "Fensulfothion" erhält folgende Fassung:

"Fensul- fothion	0,0-Diaethyl-0-4- methyl-sulfinyl- phenyl-monothio- phosphat	} insge- samt berech- net als Fensul- fothion	0,1	Zuckerrüben
			0,05	Gemüse, Obst
Fensulfothion- oxon	0,0-Diaethyl-0-4- methyl-sulfinyl- phenyl-phosphat		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"
Fensulfothion- sulfon	0,0-Diaethyl-0-4- methyl-sulfonyl- phenyl-monothio- phosphat			
Fensulfothion- oxon-sulfon	0,0-Diaethyl-0-4- methyl-sulfonyl- phenylphosphat			

42. Die Position "Fenthion" erhält folgende Fassung:

"Fenthion	0,0-Dimethyl-0- (3-methyl-4-methyl- thiophenyl)-mono- thiophosphat	} insge- samt be- rechnet als Fen- thion	1,0	Obst"
Fenthion- sulfoxid	0,0-Dimethyl-0- (3-methyl-4-methyl- sulfinylphenyl)- monothiothiophosphat			
Fenthion- sulfon	0,0-Dimethyl-0- (3-methyl-4- methylsulfonyl- phenyl)-mono- thiophosphat			
Fenthion-oxon	0,0-Dimethyl-0- (3-methyl-4- methylthiophenyl)- phosphat			
Fenthion-oxon- sulfoxid	0,0-Dimethyl-0- (3-methyl-4- methylsulfinyl- phenyl)-phosphat			
Fenthion-oxon- sulfon	0,0-Dimethyl-0- (3-methyl-4- methylsulfonyl- phenyl)-phosphat			

43. Bei der Position "Fentin, Fentin-acetat, Fentin-chlorid, Fentin-hydroxid" wird in der letzten Spalte vor dem Wort "Knollensellerie" das Wort "Hopfen," eingefügt.

44. Die Position "Fenvalerat" erhält folgende Fassung:

"Fenvalerat"	α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(R,S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	2,0	Beerenobst, Steinobst außer Pflaumen
		1,0	Kernobst, Kohl, Weintrauben
		0,5	Pflaumen
		0,05	Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

45. Die Position "Formetanat" erhält folgende Fassung:

"Formetanat"	[(3-Dimethylamino-methylenimino)-phenyl]-N-methyl-carbamat	4,0	Paprika, Tomaten, Zitrusfrüchte
		1,0	Übriges Obst
		0,5	Übriges Gemüse, Zitrus-säfte"

46. Nach der Position "Fuberidazol" wird folgende Position eingefügt:

"Furmecyclox"	N-Cyclohexyl-N-methoxy-2,5-dimethyl-3-furancarboxamid	0,1	Getreide"
---------------	---	-----	-----------

47. Die Position "Glyphosat" erhält folgende Fassung:

"Glyphosat"	N-Phosphonomethyl-glycin Aminomethyl-phosphonsäure	insgesamt	80,0	Waldpilze
		berechnet als	20,0	Kleie
		Glyphosat	10,0	Getreide
			5,0	Getreideerzeugnisse außer Kleie

1,0	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeug- nisse, Ölsaaten
0,2	Zuckerrüben
0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

48. Nach der Position "Heptenophos" werden folgende Positionen eingefügt:

"Hexazinon	3-Cyclohexyl-6-dimethylamino-1-methyl-1,3,5-triazin-2,4(1H,3H)-dion	insgesamt be- rechnet als Hexa- zinon	1,0	Waldpilze
	und			
	3-(4-Hydroxycyclohexyl)-6-dimethylamino-1-methyl-1,3,5-triazin-2,4-(1H,3H)-dion und 3-Cyclohexyl-6-methylamino-1-methyl-1,3,5-triazin-2,4(1H,3H)-dion		0,5	Waldbeeren
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Hymexazol	3-Hydroxy-5-methylisoxazol		0,1	Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

49. Die Position "Imazalil" erhält folgende Fassung:

"Imazalil	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-äthyl]-imidazol	5,0	Zitrusfrüchte
		2,0	Bananen, Kürbisse
		0,5	Fruchtgemüse außer Kürbisse
		0,2	Bananen ohne Schale
		0,1	Zitrussäfte
		0,05	Getreide"

50. Die Position "Iprodion" erhält folgende Fassung:

"Iprodion (Glycophen)	3-(3,5-Dichlorphenyl)- hydantoincarbonsäure-(1)- isopropylamid	10,0	Erdbeeren, Salat
		5,0	Gurken, Kiwifrüchte, Paprika, Tomaten, Weintrauben
		3,0	Pflaumen
		1,0	Chicorée
		0,5	Getreide, Kiwifrüchte ohne Schale
		0,2	Ölsaat"

51. Die Position "Isofenphos" erhält folgende Fassung:

"Isofen- phos	0-Aethyl-O-(2-iso- propoxy-carbonyl)- phenyl-isopropyl- amidothiophosphat	insgesamt berechnet als Isofen- phos	0,1	Blatt- und sonstige Sproßgemüse, Wurzel- gemüse"
Isofenphos- oxon	0-Aethyl-O-(2-isopropoxy- carbonyl)-phenyl- isopropylamido- phosphat"		0,05	

52. Die Position "Isomethiozin" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

53. Die Position "Malathion" erhält folgende Fassung:

"Malathion	S-[1,2-bis(Aethoxy- carbonyl)- aethyl]-O,O- dimethyl-dithi- phosphat	insge- samt	8,0	Getreide
			3,0	Gemüse außer Wurzel- gemüse
			0,5	Obst, Wurzelgemüse"
Malaoxon	S-[1,2-bis(Aethoxy- carbonyl)-aethyl]- O,O-dimethyl-mono- thiophosphat			

54. Bei der Position "Menazon" wird die chemische Bezeichnung wie folgt berichtet:

"0,0-Dimethyl-S-
(4,6-diamino-
1,3,5-triazin-
2-yl)-methyl-
dithiophosphat"

55. Bei der Position "Mercaptodimethur-sulfoxid" wird die chemische Bezeichnung wie folgt berichtigt:

"3,5-Dimethyl-4-methylsulfinyl-phenyl-N-methyl-carbamate"

56. Die Position "Metalaxyl" erhält folgende Fassung:

"Metalaxyl"	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	10,0	Hopfen
		2,0	Zitrusfrüchte
		1,0	Weintrauben
		0,2	Zitrussäfte
		0,1	Erdbeeren, Kartoffel Mais, Salat, Zuckerrüben, Zwiebeln
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

57. Nach der Position "Metamitron" wird folgende Position eingefügt:

"Metazachlor"	2-Chlor-N-(2,6-dimethylphenyl)-N-(1H-pyrazol-1-ylmethyl)acetamid einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 2,6-Dimethylanilingrouppe enthalten, berechnet als Metazachlor	1,0	Feldsalat
		0,5	Salat außer Feldsalat
		0,2	Blatt- und Sproßgemüse außer Salat
		0,1	Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel"

58. Bei der Position "Methidation" werden die für Hopfen angegebene Höchstmenge "15,0" durch "3,0" und die Worte "Zitrusfrüchte ohne Schale" durch "Zitrussäfte" ersetzt.

59. Nach der Position "Methidation" wird folgender Hinweis eingefügt:

"Methiocarb
(siehe Mercaptodimethur)"

60. Nach der Position "Methylbromid" wird folgender Hinweis eingefügt:
 "Methylisothiocyanat
 (siehe Dazomet)"

61. Bei der Position "Napropamid" wird folgende Höchstmengenfestsetzung angefügt:

"0,05 andere pflanzliche
 Lebensmittel"

62. Nach der Position "Norflurazon" wird folgende Position eingefügt:

"Nuarimol	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-fluorphenyl)-5-pyrimidinmethanol	0,1	Getreide
		0,05	Bananen"

63. Die Position "Parathionmethyl, Paraoxon-methyl" erhält folgende Fassung:

"Para- thion- methyl	0,0-Dimethyl-0-(4-nitrophenyl)- monothiophosphat	} insge- samt	1,0	Zitrusfrüchte
			0,2	Gemüse, Obst außer Zitrusfrüchte, Zitrussäfte
Para- oxon- methyl	0,0-Dimethyl-0-(4-nitrophenyl)- phosphat		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

64. Nach der Position "Pebulate" wird folgende Position eingefügt:

"Pency- curon	1-(4-Chlorbenzyl)-1-cyclopentyl-3-phenylharnstoff	0,02	alle pflanzlichen Lebensmittel"
------------------	---	------	------------------------------------

65. Nach der Position "Pendimethalin" wird folgende Position eingefügt:

"Pentachlor- anisol	Methyl-pentachlor- phenyläther	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel"
------------------------	-----------------------------------	------	------------------------------------

66. Die Position "Pentachlorphenol" erhält folgende Fassung:

"Pentachlor- phenol		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel"
------------------------	--	------	------------------------------------

67. Nach der Position "Pentachlorphenol" wird folgende Position eingefügt:

"Permethrin	(3-Phenoxyphenyl)- methyl-3-	50,0	Hopfen
	(2,2-dichlorethenyl)- 2,2-dimethylcyclo- propancarboxylat	10,0	Kleie
		2,0	Getreide außer Mal. Getreideerzeugniss- außer Kleie, Johannisbeeren, Kiwifrüchte, Salat
		1,0	Übriges Blatt- und Sproßgemüse, übriges Obst
		0,5	Fruchtgemüse
		0,2	Mais, Ölsaaten
		0,1	Wurzelgemüse
		0,05	Kiwifrüchte ohne Schale, Zitrussäfte, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanz- liche Lebensmittel"

68. Die Position "Pirimicarb, Desmethyl-pirimicarb, Desmethyl-formamido-pirimicarb" erhält folgende Fassung:

"Pirimicarb	5,6-Dimethyl- 2-(dimethylamino)- 4-pyrimidinyl- dimethylcarbamate	ins- gesamt berech- net als Pirimi- carb	1,0	Kirschen, Salat
Desmethyl- pirimicarb	5,6-Dimethyl- 2-(methylamino)- 4-pyrimidinyl- dimethylcarbamate		0,5	sonstige Blatt- und Sproßgemüse, Fruchtgemüse
			0,1	Getreide
Desmethyl- formamido- pirimicarb	5,6-Dimethyl-2- (formylmethyl- amino)-4-pyrimi- dinyl-dimethyl- carbamate"		0,05	Kartoffeln, Zuckerrüben"

69. Nach der Position "Pirimiphos-methyl, N-Desaethyl-pirimiphos-methyl" werden folgende Positionen eingefügt:

"Polychlor- terpene (Camphechlor, Stroban und andere poly- chlorierte Terpene)	Chloriertes Camphen (67 bis 69 % Chlor) insge- samt	0,4 0,1	Gemüse, Obst andere pflanzliche Lebensmittel
Prochloraz	N-Propyl-N-[2- (2,4,6-tri-chlor phenoxy)ethyl]-1H- imidazol-1-carboxa- mid einschließlich Abbau- und Reaktions- produkte, soweit sie noch die 2,4,6-Tri- chlorphenolgruppe enthalten, berechnet als Prochloraz	8,0 5,0 2,0 0,5 0,2 0,05	Bananen Zitrusfrüchte Avocados, Mangos, Papayas Bananen ohne Schale, Champignons, Getreide, Ölsaart, Zitrus-säfte Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeug- nisse andere pflanzliche Lebensmittel
Procymidon	3-(3,5-Dichlorphenyl)- 1,5-dimethyl-3- azabicyclo[3.1.0]hexan- 2,4-dion	100,0 10,0 5,0 4,0 1,0 0,2 0,1	Hopfen Erdbeeren Weintrauben Kiwifrüchte Fruchtgemüse, Gewürze, Ölsaart Rohkaffee, Salat, Tee, teeähnliche Erzeugnisse Erdnüsse, Zwiebeln andere pflanzliche Lebensmittel"

70. Bei der Position "Propiconazol" wird in der letzten Spalte vor dem Wort "Getreide" das Wort "Bananen," eingefügt.
71. Die Position "Propoxur" erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-----------|---------------------------------------|------|----------------------------------|
| "Propoxur | 2-Isopropoxy-phenyl-N-methyl-carbamat | 50,0 | Hopfen |
| | | 3,0 | Gemüse, Obst |
| | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel" |
72. Nach der Position "Propoxur" wird folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|------|---------------------------------|
| "Propylen-thioharnstoff (PTU) | 4-Methyl-2-imidazolidin-thion | 0,05 | alle pflanzlichen Lebensmittel" |
|-------------------------------|-------------------------------|------|---------------------------------|
73. Bei der Position "Pyrazophos" wird in der letzten Spalte das Wort ", Möhren" gestrichen.
74. Bei der Position "Pyrethrine" werden die chemischen Bezeichnungen von Cyclethrin und Furethrin wie folgt berichtigt:
- "Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-(Cyclopent-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on"
- "Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-Furfuryl-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on"
75. Nach der Position "Pyridinitril" wird folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|-------------|---|------|---------------|
| "Quinalphos | 0,0-Diethyl-0-(2-chinoxalyl)-thiophosphat | 0,2 | Zitrusfrüchte |
| | | 0,1 | Kernobst |
| | | 0,02 | Zitrussäfte" |
76. Bei der Position "Quintozen" wird folgende Höchstmengensfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:
- | | | |
|--|------|----------|
| | "1,0 | Bananen" |
|--|------|----------|

77. Die Position "Schwefel" erhält folgende Fassung:

"Schwefel"	100,0	Kopfen
	50,0	Gemüse außer Wurzel- gemüse, Obst, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten

78. Die Position "2,4,5-T" erhält folgende Fassung:

"2,4,5-T einschließ- liche Salze und Ester	(2,4,5-Trichlor- phenoxy)-essig- säure	insge- samt berech- net als 2,4,5-T	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
---	--	---	------	------------------------------------

79. Bei der Position "TCA" wird die chemische Bezeichnung wie folgt berichtigt:

"Trichloressigsäure (-Na), Natriumtrichloracetat"

80. Bei der Position "Terbacil" wird in der letzten Spalte nach dem Wort "Kernobst" das Wort "Steinobst" eingefügt.

81. Bei der Position "Tetradifon" wird in der letzten Spalte hinter dem Wort "Gemüse" das Komma gestrichen.

82. Die Position "Thiabendazol" erhält folgende Fassung:

"Thiaben- dazol	2-(4'-Thiazolyl)- benzimidazol	4,0	Kartoffeln, gewaschen
		3,0	Kernobst
		1,0	Kohl, Raps
		0,2	Getreide
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel außer Bananen und Zitrus- früchten"

83. Die Position "Thiochinox" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

84. Nach der Position "Thiram" wird folgende Position eingefügt:

"Tolclofos-	0,0-Dimethyl-0-	1,0	Salat
methyl	(4-methyl-2,6-dichlor-	0,1	Radieschen
	phenyl)-thiophosphat	0,05	Kartoffeln"

85. Die Position "Toxaphen" erhält folgende Fassung:

"Toxaphen
(Camphechlor)
(siehe bei Polychlorterpenen)"

86. Die Position "Triadimefon, Triadimenol" erhält folgende Fassung:

"Triadi-	1-(4-Chlorphenoxy)-	15,0	Hopfen
mefon	3,3-dimethyl-1-(1,2,		
	4-triazol-1-yl)		
	-2-butanon	3,0	Weintrauben
Triadi-	1-(4-Chlorphenoxy)-	0,5	Getreide, Gurken, Kernobst, Paprika Tomaten
menol	3,3-dimethyl-1-		
	(1,2,4-triazol- 1-yl)-2-butanol		
		0,2	Erdbeeren
		0,1	Rohkaffee, andere pflanzliche Lebensmittel"

87. Die Position "Triforin" erhält folgende Fassung:

"Triforin	1,4-bis(2,2,2-Trichlor-	50,0	Hopfen
	1-formamido-ethyl)-		
	piperazin	1,5	Beerenobst, Kernobst Steinobst
		1,0	Gurken, Weintrauben
		0,5	Tomaten
		0,2	Getreide"

88. Die Position "Vinclozolin" erhält folgende Fassung:

"Vinclozolin	3-(3,5-Dichlorphenyl)-	40,0	Hopfen
	5-methyl-5-vinyl-1,3-		
	oxazolidin-2,4-dion	10,0	Kiwifrüchte
	einschließlich Abbau-		
	und Reaktionsprodukte,	8,0	Erdbeeren
	soweit sie noch		

3,5-Dichloranilin enthalten, berechnet als Vinclozolin	5,0	Salat, Weintrauben
	3,0	Chinakohl
	2,0	frische Bohnen, Chicorée, Tomaten
	1,0	Kiwifrüchte ohne Schale, Raps
	0,5	Kirschen
	0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

89. Die Fußnote ^{*)} erhält folgende Fassung:

"^{*)} Die Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der Lebensmittel.

Bei Gewürzen, Tee, teeähnlichen Erzeugnissen, Hopfen und Lebensmitteln, die in der Liste als Trockenerzeugnisse aufgeführt werden (Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst usw.), beziehen sie sich auf das getrocknete Erzeugnis.

Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen der Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht, gilt als Höchstmengen der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung.

90. In der Fußnote ^{**)} werden unter Buchstabe c nach dem Wort "Zitrusfrüchte" die Worte "(mit Schale)" gestrichen; Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Getreide

Buchweizen, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Roggen, Rohreis (Paddy-Reis), Sorghum, Triticale, Weizen und anderes Getreide;"

(5) Anlage 3 Liste B der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Position "Chlordan" erhält folgende Fassung:

"Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor- 3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7- endo-methano-indan	0,05	Gewürze, Tee, teeähnliche Er- zeugnisse
-----------	---	------	---

0,02	Getreide
0,01	andere pflanzliche Lebensmittel

2. Bei der Position "DDT, DDD, DDE und deren Isomeren" werden in der letzten Spalte die Worte "Zitrusfrüchte ohne Schale", durch das Wort "Zitrussäfte" ersetzt; das Wort "Bananen" wird gestrichen.

3. Die Position "HCH-Isomere außer Lindan" erhält folgende Fassung:

"HCH-Isomere einschließlich hexan-Isomere β-HCH-aber ohne Lindan	Hexachlorcyclohexan-Isomere außer gamma-Hexachlorcyclohexan	insgesamt	0,2	Kakaokerne, Gewürze Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,1	Ölsaaten
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide
β-HCH	beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,02	Kakaokerne"

4. Nach der Position "HCH-Isomere einschließlich β-HCH aber ohne Lindan" wird folgendes eingefügt:

α-HCH und β-HCH	alpha-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	insgesamt	0,02	Getreide"
-----------------	---	-----------	------	-----------

5. Die Position "Schwefelkohlenstoff" erhält folgende Fassung:

"Schwefelkohlenstoff"	Kohlenstoffdisulfid		0,1	Getreide
			0,05	Getreideerzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel"

6. Die Position "Tetrachlorkohlenstoff" erhält folgende Fassung:

"Tetrachlorkohlenstoff"			0,1	Getreide
			0,01	Getreideerzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel"

7. Die Fußnote *) erhält folgende Fassung:

"*) Die Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der Lebensmittel.

Bei Gewürzen, Tee, teeähnlichen Erzeugnissen, Hopfen und Lebensmitteln, die in der Liste als Trockenerzeugnisse aufgeführt werden (Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst usw.), beziehen sie sich auf das getrocknete Erzeugnis.

Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen der Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht, gilt als Höchstmenge der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung.

8. In der Fußnote **) werden unter Buchstabe c nach dem Wort "Zitrusfrüchte" die Worte "(mit Schale)" gestrichen; Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Getreide

Buchweizen, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Roggen, Rohreis (Paddy-Reis), Sorghum, Triticale, Weizen und anderes Getreide;"

- (6) Anlage 4 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position "Phosphide" wird folgende Position eingefügt:

"Polychlor- terpene (Camphechlor, Stroban und andere poly- chlorierte Terpene	Chloriertes Camphen (67 bis 69 %)Chlor	insge- samt	5,0"
---	--	----------------	------

2. Die Position "Camphechlor" wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

"Camphechlor (Toxaphen)
(siehe bei Polychlorterpene)"

- (7) Nach Anlage 4 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird folgende Anlage 5 eingefügt:

"Anlage 5

(zu § 4 Abs. 3 Satz 1

1. Methylbromid (Brom-methan)
2. Schwefelkohlenstoff
3. Tetrachlorkohlenstoff
4. Blausäure
5. Phosphorwasserstoff"

Artikel 2 Bekanntmachung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung (PHmV) wird, wie bei ihrem Erlass angekündigt, periodisch den Veränderungen angepaßt, die sich durch die Neuzulassung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz, den Ablauf bestehender Zulassungen, den Erlass von EG-Richtlinien^{*)}, Veränderungen der Anwendungsbedingungen im In- und Ausland oder aus anderen Gründen ergeben. Die vorliegende Zweite Änderungsverordnung umfaßt außer den Änderungen und Ergänzungen der Höchstmengenregelungen, die seit Erlass der Ersten Änderungsverordnung erforderlich geworden sind, auch zwei Änderungen genereller Art. Sie betreffen die Frage, welche Lebensmittel mit überhöhten Rückständen an andere Betriebe abgegeben werden dürfen. Ferner werden die Fußnoten der Anlagen redaktionell vereinfacht.

Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen bzw. geänderten Höchstmengenfestsetzungen dienen im wesentlichen der Aktualisierung bereits bestehender Vorschriften. Die Neufestsetzungen und die Änderungen werden praktisch keine Mehrkosten verursachen, weil der analytische Aufwand der gleiche bleibt. Das gilt sowohl für die amtliche Lebensmittelüberwachung als auch für die Über-

^{*)} Durch die vorliegende Verordnung werden folgende Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. EG Nr. L 221 S. 37)

Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 221 S. 43)

wachungsmaßnahmen der betroffenen Kreise der Wirtschaft. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Alle Stoffe, für die in den Anlagen Mengenbeschränkungen festgelegt werden, sind vom Bundesgesundheitsamt gesundheitlich überprüft worden. Die Rückstandsmengen, welche die einzelnen Lebensmittelarten höchstens enthalten dürfen, wurden unter Berücksichtigung der Anwendungsbedingungen und der üblichen Verzehrmenngen festgelegt. Alle Höchstmengen sind unter Zugrundelegung der üblichen Sicherheitsfaktoren ebenso wie bisher in jedem Falle so niedrig bemessen, daß durch den Verzehr aller Lebensmittel, die Rückstände des betreffenden Pflanzenschutzmittels enthalten können, täglich nicht mehr als die gesundheitlich unbedenkliche Menge dieses Mittels aufgenommen wird. Sofern bei den einzelnen Lebensmittelarten bei Beachtung der guten landwirtschaftlichen Praxis niedrigere Rückstandsmengen einhaltbar sind, was meistens der Fall ist, wurden nicht die gesundheitlich vertretbaren, sondern die noch niedriger liegenden einhaltbaren Werte als Höchstmengen festgesetzt. Der gesundheitliche Schutz des Verbrauchers ist und bleibt hiernach auch in denjenigen Fällen gewährleistet, in denen die bisher geltenden Höchstmengen etwas heraufgesetzt werden mußten. Dies ist in mehreren Einzelfällen wegen entsprechender EG-Richtlinien, wegen geänderter Zulassungs- bzw. Anwendungsbedingungen oder aus analytischen Gründen erforderlich geworden.

Artikel 1 Abs. 1

(Änderungen des Paragraphenteils)

Zu Nummer 1 und 3:

Sprachliche Anpassung an das neue Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505).

Zu Nummer 2:

Die in § 4 eingeräumte Möglichkeit, Lebensmittel mit überhöhten Rückständen an Pflanzenschutzmitteln an andere Betriebe abzugeben, die die Rückstände unter die zulässige Höchstgrenze herabsetzen (Absatz 1), ist gegenüber dem bisher geltenden Recht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht stark eingeschränkt worden. Die Ausnahmevorschrift des § 4 findet nunmehr entsprechend der Richtlinie 86/363/EWG keine Anwendung für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs (Absatz 2). Bei Getreide ist die bisher bestehende Abgabemöglichkeit aufgrund der Richtlinie 86/362/EWG ebenfalls stark eingeschränkt worden. Getreide mit überhöhten Rückständen darf künftig grundsätzlich nicht mehr an andere Betriebe abgegeben werden (Absatz 3). Die Abgabe ist nur noch dann erlaubt, wenn die überhöhten Rückstände ausschließlich aus Stoffen bestehen, die in der neuen Anlage 5 genannt werden.

Absatz 4 ist sprachlich vereinfacht. Inhaltlich entspricht er der bisherigen Regelung. •

Zu Nummer 4:

Sprachliche Anpassung des § 7 an den neuen Wortlaut des § 4 PHmV.

Zu Nummer 5:

Einfügung einer Übergangsregelung.

Zu Nummer 6:

Streichung der abgelaufenen früheren Übergangsregelung.

Artikel 1 Abs. 2

(Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Die Änderungen der Anlage 1 haben folgende Gründe:

Zu Nummer 1:

Anpassung an die Richtlinie 86/363/EWG.

Zu Nummer 2:

Die Fußnote 1 wird redaktionell vereinfacht und inhaltlich an die Richtlinie 86/363/EWG angepaßt. Die Neufassung hat folgende Gründe:

Manche Pflanzenschutzmittel sind fettlöslich. Rückstände kommen praktisch nur im Fett der Lebensmittel vor. Die Höchstmengenfestsetzungen für diese Pflanzenschutzmittel beziehen sich deshalb grundsätzlich auf den Rückstandsgehalt des Fettanteils der Lebensmittel.

Bei fettarmen Lebensmitteln ist die Rückstandsbelastung des in ihnen enthaltenen Fettes von geringerer Bedeutung, weil der Verbraucher hier üblicherweise weniger Rückstände aufnimmt als beim Verzehr fettreicher Lebensmittel. Deshalb wird für bestimmte fettarme Lebensmittel eine abweichende Regelung getroffen. Milch und Milcherzeugnisse, die einen Fettgehalt von nicht mehr als 2 Gewichtshundertteilen haben, dürfen ein Fünfzigstel der je Kilogramm Fett festgesetzten Rückstandsbelastung aufweisen. Andere Lebensmittel, die einen Fettgehalt von nicht mehr als 10 Gewichtshundertteilen haben, dürfen ein Zehntel der je Kilogramm Fett festgesetzten Rückstandsbelastung aufweisen.

Die in der Probe ermittelten Rückstandsmengen sind in diesen Fällen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Fettgehaltes des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen ist die Berechnung auf das Gesamtgewicht ohne Knochen abzustellen. Da die genaue Be-

stimmung des Fettgehaltes bei Tierkörpern, Tierkörperhälften und -vierteln auf Schwierigkeiten stößt, ist in den genannten Fällen bei der Umrechnung zu unterstellen, daß der Fettgehalt des Tierkörpers usw. 5 Gewichtshundertteile beträgt. Dieser Wert entspricht etwa den statistischen Durchschnittswerten.

Die neugefaßte Fußnote 2 sieht vor, daß die festgesetzten Höchst-mengen für das Gesamtgewicht des Lebensmittels gelten. Die im Fett ermittelte Stoffmenge ist dementsprechend umzurechnen. Bei Erzeugnissen aus Fischen und anderen Lebensmitteln ist auf den Fischanteil des Erzeugnisses abzustellen. Entsprechendes gilt in den genannten übrigen Fällen.

Artikel 1 Abs. 3

(Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Die Änderungen der Anlage 2 haben folgende Gründe:

Zu Nummer 1:

Anpassung an die Richtlinie 86/363/EWG.

Zu Nummer 2:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen Stoff, der in der Bundesrepublik auch als Tierarzneimittel zur Bekämpfung der Varroatose der Bienen zugelassen ist.

Zu Nummer 3:

Camphechlor wird künftig bei Polychlorterpenen miterfaßt (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 4 bis 8:

Anpassung an die Richtlinie 86/363/EWG.

Zu Nummer 9:

Herabsetzung der Höchstmenge für einige Fleischarten, Fleisch-
erzeugnisse und tierische Speisefette sowie Aufrundung der
Höchstmenge für Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse,
Geflügelfett, Haar- und Federwild entsprechend der Richtlinie
86/363/EWG.

Zu Nummer 10:

Anstelle der bisherigen Höchstmengen für den Einzelstoff
Camphechlor (Toxaphen) gilt künftig eine Gesamtmenge für alle
Polychlorterpene.

Zu Nummer 11:

Wegen der Neufassung der Fußnote siehe die Begründung zu Artikel
1 Abs. 2 Nr. 2.

Artikel 1 Abs. 4

(Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs)

Soweit in Spalte 4 der Anlage 3 Listen A und B Früchte namentlich
aufgeführt werden, beziehen sich die angegebenen Höchstmengen
stets auf die ungeschälte Frucht. Etwas anderes gilt nur dann,
wenn dies ausdrücklich vermerkt ist. Das gleiche gilt auch dann,
wenn in Spalte 4 die Sammelbezeichnung "Obst" angegeben ist. Das
ergibt sich aus Buchstabe c der Zweisternchenfußnote der Anlage 3
Listen A und B.

Die einzelnen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 3 Liste A
haben folgende Gründe:

Zu Nummer 1:

Bei Zitrussäften bestanden Zweifel darüber, nach welchen Höchst-
werten sich ihre Verkehrsfähigkeit beurteilt. Sie werden deshalb

in Anlage 3 nunmehr ausdrücklich aufgeführt. Zitrusfrüchte ohne Schale werden nicht mehr besonders erwähnt, weil die in diesem Zusammenhang interessierenden Pflanzenbehandlungsmittel in ungeschälten Zitrusfrüchten bereits Höchstmengenregelungen unterliegen und eine zusätzliche Regelung für Zitrusfrüchte ohne Schale daher entbehrlich erscheint.

Zu Nummer 2:

Herabsetzung der Höchstmengen für Hopfen, Gemüse und Obst außer Kernobst aus toxikologischen Gründen.

Zu Nummer 3:

Streichung der bisherigen Höchstmenge für Gemüsemais, Getreide und Kohl aus toxikologischen Gründen. Für diese Erzeugnisse gilt künftig die für "andere pflanzliche Lebensmittel" festgelegte Höchstmenge von 0,02 mg/kg.

Zu Nummer 4:

Änderung der Bezeichnung für Aldicarb-Sulfon in Aldoxycarb..
Festsetzung von Höchstmengen für Kartoffeln und Zitrusfrüchte.

Zu Nummer 5:

Festsetzung einer Höchstmenge für Getreide.

Zu Nummer 6:

Streichung eines nicht mehr zugelassenen Stoffes.

Zu Nummer 7:

Festsetzung getrennter Höchstmengen für Bananen mit und ohne Schale. Wegen Zitrussäften siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 8:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG.

Zu Nummer 9:

Präzisierung der Stoffbezeichnung, Festsetzung von Höchstmengen für Paranüsse und Radieschen.

Zu Nummer 10:

Streichung, weil der Stoff im Zitrusanbau nicht mehr angewendet wird.

Zu Nummer 11:

Neufassung der Regelungen für Bananen, Zitrusfrüchte und Zitrus-säfte.

Zu Nummer 12:

Camphechlor wird künftig bei Polychlorterpenen miterfaßt (siehe Nummer 69).

Zu Nummer 13:

Herabsetzung der Höchstmengen für Raps und Getreide aus toxikologischen Gründen.

Zu Nummer 14:

Herabsetzung der Höchstmengen für Hopfen aus toxikologischen Gründen.

Zu Nummer 15:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG.

Zu Nummer 16:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 17:

Wegen Zitrusssäften siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 18:

Die Richtlinie 76/895/EWG hat die Umwandlungsprodukte Chlorbensidsulfoxid und Chlorbensid-sulfon keinen Beschränkungen unterworfen, weil sie in der Praxis keine Rolle spielen. Sie werden deshalb in der Anlage gestrichen.

Zu Nummer 19:

Herabsetzung der Höchstmengen für Kartoffeln. Wegen Zitrusssäften siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 20:

Herabsetzung der Höchstmengen für Hopfen, Einfügung von Höchstmengen für Kiwifrüchte mit und ohne Schale sowie für Rohkaffee.

Zu Nummer 21:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 22:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 23:

Einbeziehung eines Abbauproduktes in die Höchstmenge, Festsetzung einer Höchstmenge für frische Bohnen.

Zu Nummer 24:

Festsetzung von Höchstmengen für in der Bundesrepublik neu zugelassene Stoffe.

Zu Nummer 25:

Herabsetzung der Höchstmengen für Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse und Ölsaaten, Festsetzung von Höchstmengen für Waldbeeren und Waldpilze.

Zu Nummer 26:

Anpassung der Höchstmenge für "andere pflanzliche Lebensmittel" an die analytische Bestimmungsgrenze.

Zu Nummer 27:

Die Richtlinie 82/528/EWG hat das Umwandlungsprodukt Diazoxon keinen Beschränkungen unterworfen, weil es in der Praxis keine Rolle spielt. Es wird deshalb in der Anlage gestrichen.

Zu Nummer 28:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 29:

Herabsetzung der Höchstmengen für Zuckerrüben und "andere pflanzliche Lebensmittel".

Zu Nummer 30:

Herabsetzung der Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 31:

Streichung der bisherigen Höchstmengen für Spargel und Getreide sowie Herabsetzung der Höchstmenge für andere pflanzliche Lebensmittel außer Bohnen und Erbsen, weil sie in der bisherigen Höhe nicht mehr erforderlich sind. Für diese Erzeugnisse gilt künftig die für "andere pflanzliche Lebensmittel" festgelegte Höchstmenge von 0,05 mg/kg.

Zu Nummer 32:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 33:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 34:

Herabsetzung der Höchstmenge für "andere pflanzliche Lebensmittel".

Zu Nummer 35:

Wegen Zitrussäften siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 36:

Festsetzung einer Höchstmenge für ein Abbauprodukt von in der Bundesrepublik zugelassenen Stoffen.

Zu Nummer 37:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 38:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 41:

Bisher waren Höchstmengen nur für den Wirkstoff Fensulfothion festgesetzt. Künftig unterliegen auch seine Umwandlungsprodukte Fensulfothion-oxon, Fensulfothion-sulfon und Fensulfothion-oxon-sulfon Beschränkungen.

Zu Nummer 42:

Bisher war nur für den Wirkstoff Fenthion eine Höchstmenge festgesetzt. Künftig unterliegen auch seine Umwandlungsprodukte Fenthion-sulfoxid, Fenthion-sulfon, Fenthion-oxon, Fenthion-oxon-sulfoxid und Fenthion-oxon-sulfon Beschränkungen.

Zu Nummer 43:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 44:

Herabsetzung der Höchstmengen für Kernobst, Einfügung einer Höchstmenge für Kohl.

Zu Nummer 45:

Herabsetzung der Höchstmenge für Zitrussäfte. Siehe auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 46:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 47:

Herabsetzung der Höchstmenge für Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse und Öl Saat, Erhöhung der Höchstmenge für Zuckerrüben.

Zu Nummer 48:

Festsetzung von Höchstmengen für zwei in der Bundesrepublik neu zugelassene Stoffe.

Zu Nummer 49:

Festsetzung einer Höchstmenge für Fruchtgemüse außer Kürbisse.
Neufassung der Regelungen für Bananen, Zitrusfrüchte und
Zitrussäfte.

Zu Nummer 50:

Herabsetzung der Höchstmengen für Erdbeeren und Weintrauben.
Festsetzung von Höchstmengen für Gurken, Tomaten, Pflaumen,
Chicorée. Heraufsetzung der Höchstmenge für Getreide.

Zu Nummer 51:

Bisher waren Höchstmengen nur für den Wirkstoff Isofenphos
festgesetzt. Künftig unterliegt auch sein Umwandlungsprodukt
Isofenphos-oxon Beschränkungen.

Zu Nummer 52:

Streichung, weil der Stoff nicht mehr angewendet wird.

Zu Nummer 53:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG.

Zu Nummer 54:

Berichtigung

Zu Nummer 55:

Berichtigung

Zu Nummer 56:

Herabsetzung der Höchstmenge für Hopfen. Einfügung einer Höchstmenge für Erdbeeren, Salat. Wegen der Zitrussäfte siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 57:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 58:

Herabsetzung der Höchstmenge für Hopfen. Wegen der Zitrussäfte siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 59:

Einfügung einer Verweisung.

Zu Nummer 60:

Einfügung einer Verweisung.

Zu Nummer 61:

Festsetzung einer Höchstmenge für "andere pflanzliche Lebensmittel".

Zu Nummer 62:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 63:

Siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 64:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 65:

Festsetzung einer Höchstmenge für ein Abbauprodukt eines in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoffes.

Zu Nummer 66:

Herabsetzung der Höchstmenge für Getreide.

Zu Nummer 67:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 68:

Herabsetzung der Höchstmenge für Kartoffeln und Zuckerrüben.

Zu Nummer 69:

Anstelle der bisherigen Höchstmengen für den Einzelstoff Camphechlor (Toxaphen), gilt künftig eine Gesamtmenge für alle Polychlorterpene.

Festsetzung von Höchstmengen für in der Bundesrepublik neu zugelassene Stoffe.

Zu Nummer 70:

Festsetzung einer Höchstmenge für Bananen.

Zu Nummer 71:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen. Herabsetzung der Höchstmengen für Salat, Spinat, Kohl und Getreide.

Zu Nummer 72:

Festsetzung einer Höchstmenge für ein Abbauprodukt eines in der Bundesrepublik zugelassenen Stoffes.

Zu Nummer 73:

Herabsetzung der Höchstmengen für Möhren aus toxikologischen Gründen.

Zu Nummer 74:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 75:

Festsetzung von Höchstmengen für einen im Ausland angewendeten Stoff.

Zu Nummer 76:

Festsetzung einer Höchstmenge für Bananen.

Zu Nummer 77:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 78:

Herabsetzung der Höchstmenge für Waldpilze.

Zu Nummer 79:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 80:

Festsetzung einer Höchstmenge für Steinobst.

Zu Nummer 81:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 82:

Herabsetzung der Höchstmenge für Getreide. Die Höchstmengen für Bananen und Zitrusfrüchte sind künftig entsprechend den einschlägigen EG-Vorschriften nur noch in der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung geregelt. Damit entfällt die bisherige Doppelregelung.

Zu Nummer 83:

Streichung, weil der Stoff nicht mehr angewendet wird.

Zu Nummer 84:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 85:

Folgeänderung zu Nummer 12 und 69.

Zu Nummer 86:

Festsetzung einer Höchstmenge für Paprika und Tomaten.

Zu Nummer 87:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen. Ausdehnung der für Kirschen bereits bestehenden Höchstmengenregelung auf alle Steinobstarten.

Zu Nummer 88:

Festsetzung von Höchstmengen für Chinakohl, Chicorée, Hopfen und Tomaten.

Zu Nummer 89:

Die Sternchenfußnote wird redaktionell vereinfacht, weil die bisherige Fassung zu verschiedenen Zweifelsfragen Anlaß gegeben hat. Die festgesetzten Höchstmengen beziehen sich grundsätzlich auf das Frischgewicht der Lebensmittel; auf das Trockengewicht beziehen sie sich nur in den im einzelnen genannten Fällen.

Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten grundsätzlich die gleichen Höchstmengen wie für die Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht, ist entscheidend, ob der Rückstandsgehalt des zur Herstellung verwendeten Lebensmittels innerhalb zulässigen Grenzen lag. In diesem Falle ist auch das daraus hergestellte weiterverarbeitete Lebensmittel verkehrsfähig. Diese Rückrechnung entfällt allerdings dann, wenn für das weiterverarbeitete Lebensmittel, wie z.B. für Getreideerzeugnisse oder Zitrussäfte, Höchstmengen festgesetzt sind. In solchen Fällen ist ausschließlich die für das betreffende weiterverarbeitete Lebensmittel ausdrücklich festgesetzte Höchstmenge maßgeblich.

Zu Nummer 90:

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, galten und gelten alle für Obst festgesetzten Höchstmengen für die ungeschälte Frucht (siehe hierzu auch die Bemerkungen vor Nummer 1). Der überflüssige Hinweis "mit Schale" unter Buchstabe c) der Zweisternchenfußnote wird gestrichen, zumal er im bisher geltenden Text lediglich bei den Zitrusfrüchten vermerkt war und dies zu nicht beabsichtigten Umkehrschlüssen verleitete.

Unter Buchstabe d) werden entsprechend der Richtlinie 86/362/EWG nunmehr auch die Getreidesorten Sorghum und Triticale ausdrücklich aufgeführt.

Artikel 1 Abs. 5

(Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs)

Die einzelnen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 3 Liste B haben folgende Gründe:

Zu Nummer 1:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG.

Zu Nummer 2:

Wegen der Zitrusfrüchte ohne Schale und der Zitrussäfte siehe die Begründung zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1.

Die gesonderte Erwähnung von Bananen entfällt, weil diese Früchte von dem Begriff "Obst" bereits miterfaßt werden (vgl. die Zweisternchenfußnote).

Zu Nummer 3:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG. Festsetzung einer Höchstmenge für β -HCH aus toxikologischen Gründen.

Zu Nummer 4:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG.

Zu Nummer 5 und 6:

Anpassung an die Richtlinie 86/362/EWG.

Zu Nummer 7:

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 89.

Zu Nummer 8:

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 90.

Artikel 1 Abs. 6

(Tabakerzeugnisse)

Zu Nummer 1:

Einfügung einer Höchstmenge für Polychlorterpene.

Zu Nummer 2:

Camphechlor wird künftig von der Neuregelung für Polychlorterpene miterfaßt.

Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der künftig geltenden Fassung.

Artikel 3 und 4

Diese Artikel enthalten die Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Die Übergangsregelung ergibt sich aus dem neuen § 7 a PHmV (siehe Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 der Änderungsverordnung).

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen gefaßt:

1. Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es notwendig ist, für alle Fälle der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die Höchstmengen schneller festzusetzen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, künftig in kürzeren Abständen für eine entsprechende Ergänzung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung Sorge zu tragen.

2. Zu Art. 1 Abs. 4 (Anlage 3)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung nach Festlegung der analytischen Bestimmungsmethoden die Wirkstoffe Aluminiumfosetyl, Benalaxyl, Carbosulfan, Delthamethrin, Endosulfan, Omethoat in die Anlage 3 aufzunehmen und Höchstmengen nach Maßgabe der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festzusetzen.

3. Zur Verordnung

Zur Zeit gibt es für den Bereich der EG keine Regelung über Rückstände in Fischen und Fischerzeugnissen. Diese Regelungslücke ist aus dem Gesichtspunkt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sehr ungünstig.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, in der EWG auf eine Harmonisierung der Rückstandsregelungen für den Bereich der Fische und Fischerzeugnisse hinzuwirken.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Zweiten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

1. Zu den Eingangsworten und zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 1, nach
Nr. 1, Nr. 4, Abs. 5 nach Nr. 6 (§§ 1, 2, 7, Anlage 3
Liste B)

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund des § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972
(BGBl. I S. 1385) und des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August
1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:";

in Artikel 1 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden (wie Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Vorlage).

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die in Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 oder 3 oder in Absatz 2 oder 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen gewerbsmäßig auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie deren Verbindungen.'";

- 3 -

in Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 2 Satz 1 werden nach den Worten 'Höchst-mengenfestsetzungen nach § 1' die Worte 'Abs. 1 bis 3 und das Verkehrsverbot nach § 1 Abs. 4' eingefügt.";

in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine Handlung nach Absatz 1 leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (wie in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 der Vorlage).";

in Artikel 1 Abs. 5 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. Die Position 'Arsenverbindungen, Bleiverbindungen, Cadmiumverbindungen, Quecksilberverbindungen, Selenverbindungen' wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen."

Begründung:

Die Änderungen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung dienen der Beseitigung von Zweifelsfragen, die sich aufgrund der Rechtsprechung bzw. aus dem bisherigen Wortlaut der einschlägigen Vorschriften ergeben haben:

1. Die Höchstmengenfestsetzungen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung und die Verkehrsverbote des § 14 Abs. 1 LMBG werden ihrer Zielsetzung nur gerecht, wenn sie alle Fälle erfassen, in denen die festgesetzten Höchstmengen überschritten sind. Durch ein Urteil des Obergerichtes Hamburg vom 10. Juli 1984 (Az.: BF VI 21/82) haben sich Zweifel ergeben, ob diese gesetzlichen Verkehrsverbote auch dann greifen, wenn überhöhte Rückstandsmengen vorliegen, die durch Umwelteinflüsse wie z.B. Industrieabgase verursacht wurden, d.h. nicht darauf beruhen, daß der betreffende Stoff als Pflanzenschutzmittel angewandt wurde. Zur Beseitigung der sich hieraus ergebenden Rechtsunsicherheit sieht der an § 1 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung anzufügende neue Absatz 4 Satz 1 nunmehr ausdrücklich vor, daß überhöhte Rückstände der unter die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung fallenden Stoffe auch dann die Verkehrsunfähigkeit des betreffenden Lebensmittels zur Folge haben, wenn diese Rückstände ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Umwelt zurückzuführen sind.

Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 4 Satz 1 gründet sich auf § 9 Abs. 4 Satz 1 LMBG; diese Vorschrift ist daher als Ermächtigungsgrundlage in die Einleitungsworte aufzunehmen.

Das neue Verkehrsverbot betrifft nur Lebensmittel, deren zulässige Höchstgehalte durch die Anlagen 2 und 3 und die entsprechenden Vorschriften der §§ 1 und 2 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festgelegt sind. Lebensmittel tierischen Ursprungs, die höhere als die in Anlage 1 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festgelegten Rückstände enthalten, fallen unter das Verkehrsverbot des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des

DDT-Gesetzes. Dieses gilt, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, in jedem Falle und ohne Rücksicht auf die Ursachen der Kontaminierung, d.h. auch dann, wenn die überhöhten Rückstandsmengen nicht auf die Anwendung DDT-haltiger Pflanzenschutzmittel, sondern auf Umwelteinflüsse zurückzuführen sind. Da diese Fälle bereits vom Verbot des DDT-Gesetzes erfaßt werden, braucht in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung für sie kein Verbot geschaffen zu werden.

Für Rückstände der bisher am Ende der Anlage 3 Liste B aufgeführten Schwer- und Halbmetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen) gilt, sofern sie auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zurückzuführen sind, nunmehr die Vorschrift des § 1 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung, die eine Höchstmenge von 0,01 Milligramm je Kilogramm vorsieht (sogenannte definierte Nulltoleranz), da solche Pflanzenbehandlungsmittel in der Bundesrepublik nicht zugelassen sind (siehe hierzu auch die Begründung zu Ziffer 4). Gehalte anderen Ursprungs, d.h. natürliche Gehalte sowie Rückstände, die auf Umweltverunreinigungen zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Vorschrift. Sie werden auch von der neuen "Umweltklausel" des § 1 Abs. 4 Satz 1 nicht erfaßt. Dies wird in § 1 Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich gesagt und entspricht der bisherigen Rechtslage. Diese Fragen können erst im Rahmen genereller Höchstmengenvorschriften für diese Stoffe geregelt werden.

2. Bei der Änderung in § 2 Satz 1 handelt es sich um eine notwendige Ergänzung als Folge des neu einzufügenden § 1 Abs. 4.
3. § 7 wird um die Verweisungen auf die gesetzlichen Straf- und Bußgeldvorschriften ergänzt, die durch das neu einzufügende Verkehrsverbot des § 1 Abs. 4 erforderlich werden.
4. Die bisher in Anlage 3 Liste B enthaltenen Regelungen für natürliche Gehalte an Verbindungen von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie solche Rückstände dieser Stoffe, die auf der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln

beruhen, werden aus redaktionellen Gründen an dieser Stelle gestrichen. Diese Fragen beurteilen sich künftig nach § 1 Abs. 3 sowie dem neu einzufügenden § 1 Abs. 4 (siehe hierzu die Begründung zu Ziffer 1). Die Streichung ist aus Gründen der Transparenz unerläßlich, weil andernfalls Unklarheiten darüber entstehen würden, ob für Arsen, Blei usw. die "Umweltklausel" des neuen § 1 Abs. 4 oder aber die Vorschriften der Anlage gelten. Dies wird daher in § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 zusammenhängend geregelt.

5. Der Bundesrat hat mit seiner EntschlieÙung vom 10. Juli 1987 (Drucksache 187/87 (BeschluÙ)) die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich die Regelungsermächtigung des LMBG zu nutzen und den Geltungsbereich der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung wie jetzt vorgesehen auszudehnen. Da nicht abzusehen ist, wann der BMU die Schadstoff-Höchstmengenverordnung erlassen kann, legt der Bundesrat Wert darauf, daÙ die Erweiterung bereits mit der vorliegenden Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung durchgeführt wird.

2. Zu Art. 1 Abs. 1 nach Nr. 1 (§ 3)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. § 3 wird gestrichen."

Als Folge ist in Artikel 1 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1
werden die Worte
", außer bei Hopfen,"
gestrichen;

b) in Absatz 3 werden wie Vorlage.'

Begründung:

Die in § 3 festgelegte Ausnahmeregelung erscheint auf den ersten Blick als Privilegierung des Hopfens, führt aber tatsächlich zu einer Schlechterstellung des Exports und einer Bevorzugung des Imports. Bei dieser Rechtslage kann Hopfen gleich welcher Herkunft und chemischer Behandlung in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden. Die in Anlage 3 Liste A für Hopfen zugelassenen Wirkstoffe und deren Höchstmengen sind ausreichend.

In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind. Dies gilt auch für Pflanzenschutzmittel, die im Hopfenbau eingesetzt werden. Aus grundsätzlichen Erwägungen und nicht zuletzt um einer öffentlichen Diskussion vorzubeugen, sollte davon abgesehen werden, daß abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 2 LMBG Hopfen auch dann in den Verkehr gebracht werden darf, wenn in oder auf ihm nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorhanden sind.

3. Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1, 3)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 4 Abs. 1 die Worte "diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten" durch die Worte "ihnen die Stoffe so weit entziehen" zu ersetzen, und

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Getreide, in oder auf dem Stoffe der Anlage 5 vorhanden sind, sowie Rohkaffee und Rohkakao dürfen an Betriebe abgegeben werden, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden."

Begründung:

Die Dekontamination von Lebensmitteln durch Vermischen soll im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes verhindert werden. Nur durch eine konsequente und eindeutige Rechtsvorschrift kann dieses Ziel erreicht werden.

Rohkaffee und Rohkakao müssen von dem Dekontaminations- und Vermischungsverbot ausgenommen werden. Eine solche Maßnahme ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel unangemessen. Sie verursacht infolge der Verpflichtung zu einer Steigerung der Untersuchungsdichte erhebliche Kosten auf der Rohmaterialseite ohne positive Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, da durch den Röstvorgang nachgewiesenermaßen ohnehin bis zu 90 % der evtl. vorhandenen Rückstände entfernt werden.

Eine Vermischung von Rohkaffee- und Rohkakaosorten findet auch nicht zur Minimierung potentieller Rückstandskonzentrationen statt, sondern ist Voraussetzung für das vielfältige Marktangebot. Da überhaupt nur in etwa 1 % des importierten Kaffees höchstmengenüberschreitende Rückstandskonzentrationen festgestellt werden, kommt hier auch der Vorsorgegedanke einer Unterbindung der gleichmäßigen Verteilung von Rückständen im größeren Lebensmittelangebot nicht zum Tragen.

4. Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 4 Abs. 2 nach dem Wort
"gilt"
die Worte
"mit Ausnahme von Fischrohöl"
einzufügen.

Begründung:

Die EG-Richtlinie enthält im Katalog der Lebensmittel tierischen Ursprungs keine Fischprodukte. § 4 Abs. 2 steht daher nicht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, weil er nicht der zitierten Richtlinie entspricht, die Fischrohöl nicht unter den Lebensmitteln tierischen Ursprungs aufführt. Wenn § 4 Abs. 2 in der jetzt vorgesehenen Änderung geltendes Recht wird, hätte dies negative Auswirkungen auf Arbeitsplätze in deutschen Raffinerien, denn ein deutsches Verkehrsverbot für rohes Fischöl mit überhöhten Schadstoffgehalten würde mit Sicherheit dazu führen, daß die Raffination in anderen EG-Staaten vorgenommen wird, die ihr nationales Recht im Rahmen der EG-Richtlinie halten.

5. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 11 (Anlagen 1 und 2 Fußn. 1)

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 11 sind jeweils in der Fußnote 1 im dritten Absatz die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Bei der Rückstandsbestimmung ist in den Fällen des Absatzes 2 der Stoffgehalt entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen."

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, um die bisherige Praxis der Rückstandsbestimmung bei fetthaltigen Lebensmitteln beibehalten zu können. Aufgrund dieser Methodik werden bei der Fettextraktion des gesamten Lebensmittels auch Stoffgehalte aus anderen Geweben als Fett miterfaßt.

6. Zu Art. 1 Abs. 3 (Anlage 2)

In Artikel 1 Abs. 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach der Position "Chlorbromuron" wird folgende Position eingefügt:

"Chlordimeform einschließlich Abbau- und Reaktions- produkte soweit sie die 4-Chlor-o-toluidin- gruppe enthalten insgesamt berechnet als Chlordimeform	N-(4-Chlor-o-tolyl)- N,N-dimethylformamidin- hydrochlorid	0,01	Honig".'
---	---	------	----------

Begründung:

Chlordimeform ist als Arzneimittel nicht zugelassen. Es ist gesundheitlich bedenklich und steht im Verdacht, cancerogen und mutagen zu sein.